

In der Parteigerichtssache

des Herrn Sch in W

g e g e n

Herrn F in W

wegen Feststellung parteischädigenden Verhaltens und Aberkennung der Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit hat das Bundesparteigericht der CDU - im Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten im schriftlichen Verfahren - am 25. Februar 1976 unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth (Vorsitzender)
Staatssekretär a.D. Karl Gumbel (Beisitzer)
Stadtkämmerer Dr. Wolfram Kessler (Beisitzer)
Rechtsanwalt und Notar Rudolf Luster MdA (Beisitzer)
Landrat Heinz Wolf (Beisitzer)

beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde wird zurückgewiesen.
2. Das Parteigerichtsverfahren ist gebührenfrei.
3. Die außergerichtlichen Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten zu tragen.

Gründe

Rechtsbeschwerdeführer und Rechtsbeschwerdegegner sind Mitglieder der CDU. Der Rechtsbeschwerdeführer war bis zur Kommunalwahl im Frühjahr 1966 Fraktionsvorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Stadt W. Der Rechtsbeschwerdegegner ist seit 1963 Vorsitzender des CDU-Ortsverbandes in W; seit 1966 ist er Vorsitzender der dortigen CDU-Stadtratsfraktion als Nachfolger des Rechtsbeschwerdeführers.

Um jahrelang bestehende sachliche und personelle Meinungsverschiedenheiten zwischen CDU-Ratsfraktion und CDU-Ortsverband in W beizulegen, fand am 12.11.1965 unter Beteiligung des seinerzeitigen Stellvertretenden Landesvorsitzenden des Landesverbandes Sch, Minister a.D. v. H, eine gemeinsame Besprechung zwischen der CDU-Stadtratsfraktion und dem Vorstand des CDU-Ortsverbandes statt. Ausweislich eines Protokolls dieser Besprechung vom 12.11.1965 wurde u.a. im Hinblick auf Presseinformationen folgendes vereinbart:

"Beide Gruppen verpflichten sich, keine Presseinformationen zu geben; wer dagegen verstößt, macht sich parteischädigenden Verhaltens schuldig."

Am 14.12.1965 berieten CDU-Ratsfraktion und CDU-Ortsverband in W gemeinsam über kommunale Angelegenheiten. Im Anschluß daran veranstaltete der Rechtsbeschwerdegegner als Vorsitzender des CDU-Ortsverbandes eine Pressebesprechung, über deren Inhalt am 15.12.1965 im "... Tageblatt" mit dem Hinweis berichtet wurde, es handele sich um gemeinsame Beschlüsse des CDU-Ortsverbandes und der CDU-Fraktion im Rat der Stadt W zu aktuellen kommunalen Problemen. Der Rechtsbeschwerdeführer der damals noch Fraktionsvorsitzender war, sowie die übrigen Fraktionsmitglieder wußten zwar von der Pressebesprechung, nahmen daran aber nicht teil. In der öffentlichen Ratssitzung der Stadt W am 16.12.1965 distanzierte sich der Rechtsbeschwerdeführer von diesem Presseartikel und von den Ausführungen, die der Rechtsbeschwerdegegner am 14.12.1965 im "... Tageblatt" eine für den Rechtsbeschwerdeführer wenig freundliche Glosse, nachdem er im Pressebericht vom 15.12.1965 weder mit Namen noch mit seiner Funktion erwähnt worden war.

Am 17.12.1965 hat der Rechtsbeschwerdeführer wegen der Pressekonferenz vom 14.12.1965 Klage vor dem Kreisparteigericht des CDU-Kreisverbandes P erhoben, und zwar sowohl gegen den Rechtsbeschwerdegegner als auch weitere Mitglieder des seinerzeitigen CDU-Ortsvorstandes W. Später hat der Rechtsbeschwerdeführer seine Klage lediglich gegen den Rechtsbeschwerdegegner aufrecht erhalten. Der CDU-Kreisvorstand P hat es abgelehnt, sich der gegen den Rechtsbeschwerdegegner gerichteten Klage anzuschließen und dabei den Standpunkt vertreten, er sehe als CDU-Kreisvorstand P keine Veranlassung, das Verhalten des CDU-Ortsvorsitzenden in Sachen der Presseangelegenheit als grob parteischädigend zu erachten und sich demgemäß als CDU-Kreisvorstand im laufenden parteigerichtlichen Verfahren anzuschließen.

Der Rechtsbeschwerdeführer hatte dabei geltend gemacht, daß die Abhaltung der Pressekonferenz, auf der der beanstandete Artikel basiere, einen Verstoß gegen die in Gegenwart von Herrn v. H getroffene Vereinbarung bedeute und somit parteischädigendes Verhalten darstelle. Der Rechtsbeschwerdegegner hat dem mit dem Hinweis widersprochen, daß es sich um eine gemeinsam abgestimmte und terminlich dem Rechtsbeschwerdeführer bekannt gewesene Pressekonferenz gehandelt habe und daß durch die Regelung nur die Erteilung einseitiger Presseinformationen für die Zukunft verboten sei.

Durch Beschluß vom 13.6.1966 hat das CDU-Kreisparteigericht des CDU-Kreisverbandes P die Klage des Rechtsbeschwerdeführers abgewiesen und diesem die Kosten und Auslagen des Verfahrens auferlegt.

Es hat die Klageabweisung im wesentlichen darauf gestützt, daß der Rechtsbeschwerdeführer zur Erhebung der Klage nicht aktivlegitimiert sei. Nach § 16 Abs. 1 Ziffer 2 PGO (alte Fassung vom 28.9.1959) finde ein Verfahren vor den Parteigerichten statt auf Antrag eines Mitglieds, das durch das Verhalten eines anderen Mitgliedes beeinträchtigt zu sein behauptet; hier gehe jedoch nicht das Parteimitglied Sch persönlich gegen das Parteimitglied F persönlich vor, vielmehr handele es sich bei richtiger Würdigung

um eine Auseinandersetzung zwischen dem CDU-Fraktionsführer Sch einerseits und dem CDU-Ortsvorsitzenden F andererseits, also um einen Streit zwischen der CDU-Fraktion und dem CDU-Vorstand in W. Von der Möglichkeit, das Verfahren vor dem Kreisparteigericht aufgrund eines Antrages des CDU-Kreisverbandsvorstandes P nach § 16 Abs. 1 Ziffer 4 (alt) PGO stattfinden zu lassen, habe der CDU-Kreisvorstand jedoch durch den oben erwähnten Beschluß keinen Gebrauch gemacht. Hinzu komme noch, daß nach § 16 Abs. 2 PGO (alt) politische Entscheidungen und Maßnahmen nicht dem Verfahren vor den Parteigerichten unterliegen. Das CDU-Kreisparteigericht hat die Abhaltung einer Pressekonferenz durch einen CDU-Ortsvorstand unter allen Umständen als eine "politische Maßnahme" im Sinne von § 16 PGO angesehen.

Der Rechtsbeschwerdeführer hat form- und fristgerecht bei dem CDU-Landesparteigericht Sch Beschwerde gegen die vorgenannte Entscheidung des CDU-Kreisparteigerichts P eingelegt. Über sein Vorbringen in der ersten Instanz hinaus hat er behauptet, daß der Rechtsbeschwerdegegner zu einer "gemeinsamen" Pressebesprechung keine Erlaubnis von der CDU-Ratsfraktion gehabt habe, daß außerdem die von ihm bekannt gegebenen Beschlüsse gar nicht gefaßt wurden und daß er sich durch die Pressebesprechung vom 14.12.1965 auch persönlich benachteiligt fühle, weil durch die folgende Pressenotiz in der Bevölkerung der Eindruck entstanden sei, daß er zusammen mit der Fraktion zu bestimmten kommunalen Fragen plötzlich seinen Standpunkt geändert hätte und gewissermaßen Lügen gestraft worden sei. Der Rechtsbeschwerdeführer hat gemeint, daß deswegen dem Rechtsbeschwerdegegner mindestens für einige Jahre die Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern aberkannt werden müsse. Der Rechtsbeschwerdeführer hat schließlich beantragt, die Entscheidung des CDU-Kreisparteigerichts P aufzuheben.

Der Rechtsbeschwerdegegner hat dem widersprochen und behauptet, daß die am 13.12.1965 mit Zustimmung der CDU-Ratsfraktion eingeladene Presse nicht mehr habe ausgeladen werden können, als - für den CDU-Ortsvorstand überraschend - der Rechtsbeschwerdeführer mit seiner Fraktion die Teilnahme an der Pressebesprechung plötzlich abgesagt habe. Der Rechtsbeschwerdegegner meint, daß der Rechtsbeschwerdeführer an der Besprechung hätte teilnehmen sollen; dann hätte er das, was angeblich falsch berichtet worden sei, gleich an Ort und Stelle richtigstellen können.

Aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.3.1969 hat das CDU-Landesparteigericht beschlossen:

"Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 5.7.1966 gegen den Beschluß des Kreisparteigerichts vom 13.6.1966 wird dieser insoweit aufgehoben, als die Kosten und Auslagen des Verfahrens dem Beschwerdeführer auferlegt sind; im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen."

Das CDU-Landesparteigericht hat ebenfalls angenommen, daß dem Rechtsbeschwerdeführer für das vorliegende Parteigerichtsverfahren keine Aktivlegitimation zusteht. Obwohl es zu Gunsten des Rechtsbeschwerdeführers unterstellt hat, daß es falsch war, die Pressebesprechung am 14.12.1965 zu veranstalten,

daß es ferner falsch war, dort Beschlüsse von Vorstand und Fraktion als gemeinsame Beschlüsse bekanntzugeben und daß beides gegen die Vereinbarung vom 12.11.1965 verstieß, kam es zu dem Ergebnis, daß deswegen nicht der Rechtsbeschwerdeführer, sondern allein der CDU-Kreisvorstand P ein Parteigerichtsverfahren hätte betreiben können. Er selbst sei nämlich durch das Verhalten des Rechtsbeschwerdegegners überhaupt nicht beeinträchtigt worden, weil er in der Pressenotiz weder persönlich noch als Fraktionsvorsitzender erwähnt worden sei; allenfalls könne die Fraktion beeinträchtigt sein, jedoch habe der allein zuständige Kreisvorstand keinerlei Anträge gestellt.

Mit dem am 16. Mai 1969 bei der Geschäftsstelle des CDU-Landesparteigerichts Sch eingegangenen Schriftsatz vom 14.5.1969 hat der Rechtsbeschwerdeführer gegen die ihm am 2.5.1969 zugestellte Entscheidung des CDU-Landesparteigerichts Rechtsbeschwerde zum CDU-Bundesparteigericht eingelegt. Er begründet seine Rechtsbeschwerde zunächst damit, daß das CDU-Landesparteigericht in der Verhandlung vom 22.3.1969 falsch zusammengesetzt gewesen sei, weil der Beisitzer Dr. H zu diesem Zeitpunkt als Kreispräsident des Kreises P auch kraft Satzung Mitglied des CDU-Kreisverbandsvorstandes P gewesen sei, was aber rechtlich unzulässig sei. Seine Aktivlegitimation führt er darauf zurück, daß Minister a.D. v. H am 13.1.1966 als Mitglied des Landesvorstandes den Kreisvorsitzenden in P beauftragt habe, sämtliche Verfahren gegen F sofort den Parteigerichten zu übergeben. Schließlich sei das rechtliche Gehör verletzt worden, weil entgegen seinen mehrfachen Anträgen die Herren Minister a.D. v. H und der seinerzeitige CDU-Kreisvorsitzende Dr. W (P) MdL als wahre Sachkenner des Verhaltens des Rechtsbeschwerdegegners nicht als Zeugen vom Landesparteigericht geladen worden sei. Der Rechtsbeschwerdeführer rügt ferner, daß der Sachverhalt hinsichtlich des Zustandekommens des Pressegesprächs am 14.12.1965 nicht richtig festgestellt worden sei. Schließlich macht der Rechtsbeschwerdeführer ausdrücklich darauf aufmerksam, daß er den Antrag gegen den Rechtsbeschwerdegegner als Fraktionsvorsitzenden der CDU, nicht als CDU-Mitglied, gestellt habe, und zwar gegen den Ortsverbandsvorsitzenden, nicht gegen das CDU-Mitglied F.

Der Rechtsbeschwerdeführer beantragt daher zu entscheiden:

- "1. F hat sich parteischädigend verhalten.
2. F wird die Fähigkeit, Parteiämter zu bekleiden, auf 5 Jahre abgesprochen, da er durch sein Verhalten das Ansehen der CDU im Kreise P und darüber hinaus auf Jahre schädigte und weiter einen Kreis ehrenwerter CDU-Mitglieder, nämlich die gesamte alte CDU-Fraktion, von der politischen Arbeit verdrängte und in der Öffentlichkeit diffamierte."

Der Rechtsbeschwerdegegner beantragt sinngemäß,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Er bezieht sich sinngemäß auf die angefochtene Entscheidung des CDU-Landesparteigerichts, auf den vorgenannten Beschluß des CDU-Kreisparteigerichts P sowie seine in den beiden vorhergegangenen Instanzen dieses Parteigerichtsverfahrens gemachten Ausführungen.

Auf entsprechende Anfrage der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts teilte der CDU-Landesgeschäftsführer V mit Schreiben vom 5.2.1970 mit, daß Herr Dr. jur. H, am 22.3.1969 Kreispräsident des Kreises P war und zu dieser Zeit dem Vorstand des CDU-Kreisverbandes P - nach § 24 Abs. 1 Landessatzung - kraft Amtes angehört hat; am 22.3.1969 gehörte der Rechtsbeschwerdegegner dem Kreisvorstand P als Mitglied an.

Durch prozeßleitende Verfügung des Vorsitzenden des Bundesparteigerichts war das Parteigerichtsverfahren vom 8.5.1970 bis 12.1.1972 ausgesetzt, weil gegen den Rechtsbeschwerdeführer ein Parteigerichtsverfahren mit dem Ziel des Ausschlusses aus der CDU vor dem Kreisparteigericht P schwebte; bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Ausschlußsache durch dieses Kreisparteigericht war der Rechtsbeschwerdeführer auch von der Ausübung seiner Rechte als Parteimitglied ausgeschlossen. Das Kreisparteigericht P hatte aufgrund der Verhandlungen vom 6.2.1971 durch Beschluß das Verfahren gegen den Rechtsbeschwerdeführer eingestellt; ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Beschlusses konnte er seine Mitgliedschaftsrechte auch wieder ausüben.

Mit dem schriftlichen Verfahren vor dem Bundesparteigericht haben sich einverstanden erklärt der Rechtsbeschwerdeführer mit Schriftsatz vom 22.3.1973, der Rechtsbeschwerdegegner mit Schriftsatz vom 2.4.1973.

Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf den angefochtenen Beschluß des Landesparteigerichts, den Beschluß des Kreisparteigerichts sowie auf die im Verfahren vor dem Bundesparteigericht gewechselten Schriftsätze (nebst Anlagen) verwiesen.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, aber im Ergebnis unbegründet. Form, Frist und Adressat der Rechtsbeschwerde richten sich noch nach den Vorschriften der alten Parteigerichtsordnung von 1959 (insbesondere §§ 30, 31, 38). Die dort genannten Erfordernisse hat der Rechtsbeschwerdeführer beachtet.

Dem Rechtsbeschwerdeführer ist auch darin zuzustimmen, daß das Landesparteigericht bei der mündlichen Verhandlung vom 22.3.1969 insofern nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt war, als Dr. H nicht als Beisitzer mitwirken durfte. Nach § 16 Abs. 1 Satz 4, erster Halbsatz CDU-Landessatzung Sch dürfen Mitglieder und Stellvertreter des Landesparteigerichts nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Ausweislich der Auskunft von Landesgeschäftsführer V vom 5.2.1970 war Dr. H am 22.3.1969 jedoch Kreispräsident des Kreises P; als solcher gehört er nach § 24 Abs. 1 Landessatzung kraft Amtes dem Kreisvorstand P an. Er hätte daher an der Beratung und Beschlußfassung des Landesparteigerichts nicht mitwirken dürfen. Das Verfahren vor dem Landesparteigericht leidet also an einem wesentlichen Mangel.

Dennoch ist das Bundesparteigericht zur Entscheidung befugt, weil die Sache spruchreif ist und der Rechtsbeschwerdeführer aus rechtlichen Gründen auch bei einer anderen Zusammensetzung des Landesparteigerichts keinen Erfolg mit seinen Anträgen haben könnte. Nach § 45 Abs. 4 der Parteigerichtsordnung vom 5.10.1971 sind ab 1.1.1972 auf alle zu diesem Zeitpunkt noch schwebenden Parteigerichtsverfahren die Vorschriften der vorstehenden PGO anzuwenden, falls nicht das frühere Verfahrensrecht für die Antragsteller günstiger war. Während zur Ergänzung der alten Parteigerichtsordnung in ständiger Praxis des Bundesparteigerichts die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und der Zivilprozeßordnung herangezogen wurden, stellt nunmehr § 44 PGO ausdrücklich klar, daß zur Ergänzung der PGO die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.1.1960, des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vom 27.1.1877 und der Zivilprozeßordnung (ZPO) vom 30.1.1877 in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden sind, sofern dem nicht die Besonderheit des parteigerichtlichen Verfahrens sowie gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, was hier jedoch nicht ersichtlich ist.

Dem § 144 Abs. 3 VwGO entsprechend kann das Bundesparteigericht, wenn die Rechtsbeschwerde begründet ist, in der Sache selbst entscheiden oder die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen. Nach § 144 Abs. 4 VwGO entsprechend ist die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen, wenn die Entscheidungsgründe des angefochtenen Beschlusses zwar eine Verletzung des bestehenden Rechts ergeben, sich aber die Entscheidung selbst aus anderen Gründen als richtig darstellt. Dies ist hier der Fall.

Denn eine Würdigung der Rechtsbeschwerde anhand des für den Rechtsbeschwerdeführer günstigeren § 16 der alten Parteigerichtsordnung führt zu dem Ergebnis, daß er für das vorliegende Parteigerichtsverfahren keine Aktivlegitimation besitzt. Nach § 16 Abs. 1 Ziffer 2 PGO (alt) findet vor den Parteigerichten ein Verfahren auf Antrag eines Mitglieds statt, das durch das Verhalten eines anderen Mitgliedes beeinträchtigt zu sein behauptet. Der Rechtsbeschwerdeführer hat selbst vorgetragen, daß er gegen den Rechtsbeschwerdegegner nicht von Mitglied zu Mitglied, sondern als CDU-Ratsfraktions-Vorsitzender gegen den CDU-Ortsverbands-Vorsitzenden vorgehen wolle. Wie die Vorinstanzen richtig erkannt haben, handelt es sich hier um eine Streitigkeit zwischen einer Fraktion und einem Ortsverband der Partei. Eine Aktivlegitimation liegt also selbst nach dem Vorbringen des Rechtsbeschwerdeführers nicht vor.

Die Aktivlegitimation ergibt sich auch nicht aus § 16 Abs. 1 Ziffer 4 PGO (alt), weil der zuständige CDU-Kreisverband P ausdrücklich beschlossen hat, den hier für die Einleitung eines Verfahrens erforderlichen Antrag nicht zu stellen. Auch aus den Zuständigkeitsregeln der neuen Parteigerichtsordnung ergibt sich keine Aktivlegitimation des Rechtsbeschwerdeführers, zumal er zwar als CDU-Ratsfraktions-Vorsitzender allein gegen den Rechtsbeschwerdegegner vorgehen will, aber nichts für einen Fraktionsbeschluß vorgetragen worden ist, daß die Fraktion selbst gegen den Rechtsbeschwerdegegner vorgehen wollte.

Hinzu kommt noch, daß nach § 16 Abs. 2 PGO (alt) politische Entscheidungen und Maßnahmen nicht dem Verfahren vor den Parteigerichten unterliegen; bei den Vorschriften über die Zuständigkeitsverteilung zwischen den einzelnen Parteigerichten wird in der neuen Parteigerichtsordnung in einschlägigen Fällen verlangt, daß es sich um "rechtliche Auseinandersetzungen" in bestimmten Fällen handeln muß. Streitigkeiten über Anberaumung, Vorbereitung und Durchführung von Pressekonferenzen gehören ersichtlich nicht zu solchen Auseinandersetzungen.

Hinzu kommt noch, daß der vom Rechtsbeschwerdeführer mit seinen Anträgen bezweckte Erfolg von den Parteigerichten im vorliegenden Verfahren auch gar nicht herbeigeführt werden könnte. Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist nach § 10 Statut der CDU, § 4 Abs. 9 Landessatzung (Schleswig-Holstein) der jeweils zuständige Vorstand vorgesehen; ein Parteigericht kann dies nach § 31 Abs. 3 PGO nur dann, wenn vor ihm ein Verfahren auf Ausschluß aus der Partei läuft und nach seinem Ermessen anstelle des Ausschlusses aus der CDU eine Ordnungsmaßnahme ausreicht. Um ein Ausschlußverfahren, für das nach § 11 Abs. 3 Statut der CDU übrigens ein Antrag des örtlich oder sachlich zuständigen Parteivorstandes erforderlich ist, handelt es sich hier jedoch nicht.

Da die Anträge des Rechtsbeschwerdeführers aus keinem denkbaren Grund erfolgreich sein können, sondern vielmehr im Gegenteil die rechtliche Würdigung des CDU-Landesparteigerichts Sch nicht zu beanstanden ist, mußte die Rechtsbeschwerde als im Ergebnis unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung über die Gebühren, Kosten und Auslagen folgt aus § 43 Absätze 1 und 2 PGO.